

Steuern und Abgaben
Aktenzeichen: 11.42.20

Neustadt a. Rbge., 8. Juli 2022

1. Vermerk

Zwischenbericht zum Umsetzungsprojekt § 2b UStG

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes 2017 gelten künftig auch kommunale Gebietskörperschaften generell als Unternehmer, mit der Folge, dass bestimmte Leistungen der Stadt Neustadt a. Rbge. ggfs. umsatzsteuerpflichtig werden können.

Mit dem Steueränderungsgesetz hat der Gesetzgeber gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, eine Optionserklärung abzugeben, ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 die bis dahin geltende Regelung anzuwenden. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Da bundesweit Verzögerungen bei der Umsetzung auch durch die Covid 19-Pandemie zu verzeichnen waren, ist die Optionsmöglichkeit um zwei weitere Jahre verlängert worden. Die Stadtverwaltung hat die Verlängerung bis zum 31.12.2022 in Anspruch genommen.

Vor Beginn des Identifizierungsprozesses wurde nach vorangegangener Ausschreibung die Steuerberatungsgesellschaft Intecon mit der Erstellung einer Projekt- und Prüfungsstruktur zur Umsetzung des Projektes beauftragt.

Zur Identifikation der möglichen betroffenen Geschäftsvorfälle sind alle Ertrags- und Zuschusskonten einer eingehenden rechtlichen Bewertung unterzogen worden. Dazu wurden zunächst ca. 32.000 Geschäftsvorfälle des Jahres 2018 extrahiert, nach Gleichartigkeit sortiert und den bearbeitenden Fachdiensten zugeordnet.

Der rechtlichen Bewertung wurden ca. 3.000 Geschäftsvorfälle unterzogen. Diese wurde nach einer jeweils 27 Schritten umfassenden Prüfliste vorgenommen. Die Prüfergebnisse wurden für eine spätere Buchprüfung dokumentiert. Nach 2018 erkannte und neuartige Geschäftsvorfälle wurden in den Prüflisten nachgetragen und dokumentiert.

Nach vorläufiger Beurteilung sind Interviews mit jedem Fachdienst geführt worden, um auch ggfs. nichtmonetäre Geschäftsvorfälle zu erkennen und zu beurteilen.

Die nachfolgenden Themen wurden als zukünftig steuerpflichtig erkannt:

- Erträge aus Verkauf von Fundsachen, Volumen 2021 ca. 1.600,00 €
- Verpachtung von Werbeflächen, Volumen nicht ermittelt
- Verkauf von Mittagessen an Erwachsene im Rahmen der Schulspeisung, Volumen 2021 ca. 600,00€



- Verleih von digitalen Medien ohne Bücher, Volumen nicht ermittelt
- Erträge aus Winterdienstleistungen durch den Bauhof, Volumen 2021 ca. 3.500,00 €
- Erträge aus Verkauf von Stammbüchern, Volumen 2021 ca. 2.500,00 €
- Einnahmen aus Parkgebühren für abgegrenzte Parkflächen (nicht im Straßenkörperbereich) sind steuerbar und steuerpflichtig. Diese Flächen sollen durch die Wirtschaftsbetriebe bewirtschaftet werden. Dazu müssen die noch nicht auf die WBN übertragenen Flächen identifiziert werden, bekannt sind aktuell nur die Flächen Ecksteinmühle und Am Walle (Anpacht private Familie). Gegenwärtig wird geprüft, ob wir noch andere derart räumlich abgeschlossene Parkflächen betreiben. Volumen 2021 ca. 60.000,00 €
- Verkauf von Feinstaubplaketten ist steuerbar und steuerpflichtig. Dazu ist Kontakt mit der Region aufgenommen worden, ob wir diese in Kommission oder im Auftrag der Region abgeben können, dann wäre die Region steuerpflichtig. Nach Rücksprache mit der Region führt diese die Steuer selbst ab.
- Maschinenkooperation mit Wunstorf und Sachsenhagen, die Erträge sind ab 2023 steuerbar und steuerpflichtig. Dazu wird mit den Beteiligten Kommunen Kontakt aufgenommen und diesen unsere Rechtseinschätzung mitgeteilt. Die Folge wäre, dass die Stadt die bisherigen Kostenerstattungen als Mieterlöse zzgl. USt erheben müsste. Denkbar wäre auch eine Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft nach §.4 Nr.29 UStG, dann entfielen die USt-Pflicht. Zu klären wäre zunächst, ob die anderen Kommunen diese Auffassung teilen und welche Lösung angestrebt werden soll. Danach muss eine entsprechende Gestaltung der Verträge erfolgen, Volumen 2021 ca. 23.000,00 €
- Erträge aus BHKW Empede und selbstbetriebenen Photovoltaikanlagen sind ab dem 01.01.2023 steuerbar und steuerpflichtig. Der Eigenverbrauch muss dabei berücksichtigt werden, die Bildung eines BgA und die Möglichkeit der Vorsteuerkorrektur aus dem Bau über §15a UStG muss geprüft werden. Da die kaufmännische Betriebsführung bei den WBN liegt, muss die weitere Vorgehensweise kurzfristig durch den FD 68 mit dem WBN abgestimmt werden.
- Personalgestellung Unterhaltungsverband Untere Leine ist zukünftig steuerbar und steuerpflichtig. Unsere Leistungen müssen ab dem 01.01.2023 mit USt. ausgewiesen werden. Die vorhandenen Verträge müssen dahingehend angepasst werden. Soweit über proDoppik gebucht wird, wird zukünftig die Anordnung über eine Rechnungstellung erfolgen, Volumen 2021 ca. 110.000,00 €.
- Backoffice-Leistungen an den Deichverband Bordenau sind zukünftig steuerbar und steuerpflichtig, Behandlung wie Unterhaltungsverband, Volumen 2021 ca. 2.000,00 €
- Fischereipacht ist zukünftig steuerbar und steuerpflichtig. Ab 2023 werden Rechnungen mit USt. erstellt, im Rahmen der Anordnung wird die Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt, Volumen 2021 ca. 2.300,00 €.
- Jagdpacht ist zukünftig steuerbar und steuerpflichtig. Ab 2023 werden Rechnungen mit USt. erstellt, im Rahmen der Anordnung wird der USt-Betrag ans Finanzamt abgeführt, Volumen 2021 ca. 1.000,00 €.
- Vermietung von Sporthallen an externe Dritte ist zukünftig steuerbar und steuerpflichtig. Ab 2023 werden Rechnungen mit USt. erstellt, im Rahmen der Anordnung wird der USt-Betrag ans Finanzamt abgeführt, Volumen 2021 ca. 1.500,00 €.



- Kompensationsverträge für den Nutzungsausfall städtischer Grundstücke sind zukünftig steuerbar und steuerpflichtig. Ab 2023 werden Rechnungen mit USt. erstellt, im Rahmen der Anordnung wird der USt-Betrag ans Finanzamt abgeführt. In Zusammenarbeit mit dem FD 61 müssen die Vertragsgrundlagen dahingehend angepasst werden.
- Brennholzverkauf ist zukünftig steuerbar und steuerpflichtig. Ab 2023 werden Rechnungen mit USt. erstellt, im Rahmen der Anordnung wird der USt-Betrag ans Finanzamt abgeführt. Ggfs. kann Vorsteuer geltend gemacht werden. Es gilt ein ermäßigter Steuersatz, Volumen 2021 ca. 14.000,00 €.
- Parkplatzvermietung in der Tiefgarage des neuen Rathauses ist zukünftig steuerbar und steuerpflichtig. Vorsteuerabzug für den Rathausneubau wird geltend gemacht. Korrekte Verträge notwendig.
- Vermietung an Einzelhandel Erdgeschoss Rathaus ist zukünftig steuerbar und steuerpflichtig. Ab 2023 werden Rechnungen mit USt. erstellt, im Rahmen der Anordnung wird der USt-Betrag ans Finanzamt abgeführt. Korrekte Vertragsgestaltung notwendig.
- Kurzfristige Vermietung von Seminarräumen ist zukünftig steuerbar und steuerpflichtig. Ab 2023 werden Rechnungen mit USt. erstellt, im Rahmen der Anordnung wird der USt-Betrag ans Finanzamt abgeführt. Je nach Anlass kann eine Steuerbefreiung möglich sein.

Folgende Geschäftsvorfälle sind noch nicht abschließend geprüft:

- Konzessionsabgaben, Vertragsanpassung, Volumen 2021 ca. 1.900.000,00€
- BgA Marktwesen, Prüfung der Steuererklärung unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer, Volumen ca. 33.000,00 €
- Sponsoringverträge Jugendpflege, Entwurf der Vertragsausgestaltung als „nicht echtes Sponsoring“
- Verkauf von Straßenlaternen an die Wirtschaftsbetriebe gegen Übernahme der Unterhaltung ist steuerbar und steuerpflichtig. Der Sachverhalt wird aktuell nochmals einer detaillierten Prüfung unterzogen. Zukünftig ist die Verlagerung auf die Wirtschaftsbetriebe denkbar, Volumen 2021 ca. 240.000,00 €.
- Weiterleitung des Abwassers in die Kläranlage Rehbürg, unklar ist hier die Steuerpflicht. Beide Kommunen betreiben die Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang. Ein Wettbewerb mit möglichen privaten Anbietern ist ausgeschlossen, Volumen 2021 ca. 3.300,00 €.
- Kompensationsverträge für Nutzungseinschränkung städtischer Flächen, Anpassung des Vertragsentwurfes, Volumen nicht ermittelt
- Optionsmöglichkeit bei Gewerbemietverträgen. Gegenwärtig wird vom SG 230 das Volumen ermittelt. Denkbar ist eine Ausgliederung an die NIG.

Zu den erkannten zukünftig steuerpflichtigen Geschäftsvorfällen wird zur Zeit das Vorsteuerpotential auf der Aufwandseite ermittelt. Dazu werden ggfs. Aufteilungsschlüssel gebildet und im Buchführungssystem hinterlegt.



Im Auftrag

gez.

Klages

2. Bekanntgabe im Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung

3. Z.d.A)

